



Benutzung von Unterlagen, die noch der allgemeinen 30jährigen Schutzfrist oder der behördlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen

1. Behördliche Aufbewahrungsfrist

Ist bei Akten die sogenannte behördliche Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen, handelt es sich um Registraturgut der aktenführenden Stelle und noch nicht um Archivgut. In diesem Fall wird der Zugang durch das Informationsfreiheitsgesetz geregelt, nicht durch das Bundesarchivgesetz. Der Antrag ist daher unmittelbar an die aktenführende Behörde zu richten.

<input type="checkbox"/>	Umsetzung der Flughafenregelung nach § 18 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowie Einreiseverbot und Abschiebung einzelner Asylbewerber	1993 - 2009
	Im Kontext anzeigen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Bd. 32: 2007 - 2009 Aktenzeichen : 645 348/2 Organisationseinheit : B 2 Aufbewahrungsfristende :2029 Benutzungsort : Koblenz Endarchiv	
	Im Kontext anzeigen	

Bis zum 31.12.2029 ist die Akte mit der Signatur BArch B 106/497628 noch Registraturgut des Bundes. In diesem Fall wäre der Antrag auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes unmittelbar beim Bundesministerium des Innern zu stellen.

2. Schutzfrist

Nach Ablauf der behördlichen Aufbewahrungsfrist wird aus den Akten Archivgut des Bundes. Für dieses gilt eine allgemeine 30jährige Schutzfrist (§ 11 Abs. 1 BArchG). Entscheidend für die Berechnung der Frist ist das Datum der letzten Bearbeitung der Unterlagen.

In der Recherchedatenbank INVENIO werden Ihnen die Angaben zu den jeweiligen Laufzeiten angezeigt. Anhand dieser können Sie die Schutzfristen berechnen.

<input checked="" type="checkbox"/>	B 106/366513	Temporäre personelle Verstärkung der Grenzschutzämter Pirna und Chemnitz	2000 - 2002
		Aktenzeichen : 652 201/6 Organisationseinheit : BGS II 1, Bezugsjahr 2002 Aufbewahrungsfristende : 2012 Benutzungsort : Koblenz Endarchiv	

Die Schutzfrist für die Akte mit der Signatur BArch B 106/366513 endet am 31.12.2032. Die Akte ist benutzbar ab dem 1.1.2033.

<input type="checkbox"/>	Leitbild für den BGS.- Erstellung und Implementierung	1996 - 2001
	Im Kontext anzeigen	
<input type="checkbox"/>	Bd. 1 -3. 1996 - 1997	
	Aktenzeichen :	652 100/300 (652 100/2)
	Organisationseinheit :	BGS II 1, Bezugsjahr 1997
	Aufbewahrungsfristende :	2007
	Benutzungsort :	Koblenz Endarchiv
	Im Kontext anzeigen	

Die Schutzfrist für die Akte mit der Signatur BArch B 106/365670 endet am 31.12.2027. Bei diesem Beispiel ist nicht die oben rechts angegebene Laufzeit für die Berechnung der Schutzfrist ausschlaggebend, diese gilt für die gesamte Aktenserie, sondern die für die jeweiligen Bände angezeigte Laufzeit.

2.1. Verfahren der Schutzfristverkürzung

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Verkürzung der Schutzfrist beim Bundesarchiv zu stellen (§ 12 Abs. 1 BArchG).

Dabei werden folgende Angaben von Ihnen benötigt:

- ausgefüllter und unterzeichneter Benutzungsantrag
- Kurzexposé zu Ihrem Forschungsvorhaben
- Begründung, warum die Benutzung der Akten für Ihr Vorhaben unerlässlich ist
- Auflistung der Archivsignaturen sowie des Aktentitels, für die Sie die Verkürzung beantragen.

Im Anschluss werden die Akten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesarchivs auf Einschränkungs- und Versagungsgründe geprüft (§ 13 BArchG).

Bitte beachten Sie, dass neben der allgemeinen Schutzfrist auch personenbezogene Schutzfristen zu berücksichtigen sind (§ 11 Abs. 2 BArchG).

Enthalten die Akten schutzwürdige personenbezogene Informationen, muss daher in einem weiteren Verfahren geprüft werden, ob einer Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist zugestimmt oder gegebenenfalls eine Benutzung unter Auflagen genehmigt werden kann.

In diesen Fällen ist eine Erläuterung erforderlich, wie Sie in Ihrer Arbeit mit personenbezogenen Informationen umgehen und die „Besondere Verpflichtungserklärung für die Nutzung von Archivgut, das personenbezogene Informationen enthalten kann“ oder die „Besondere Verpflichtungserklärung für die Nutzung von Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht“, zu unterzeichnen.

Unter Umständen werden einzelne personenbezogene Dokumente von der Schutzfristverkürzung ausgenommen oder sonstige Auflagen erteilt.

2.2. Offenlegung von Verschlussachen des Grades „VS-Nur für den Dienstgebrauch“

Sind in den Akten gültige Verschlussachen des Grades „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ enthalten, steht dies einer vorfristigen Einsichtnahme grundsätzlich entgegen. In diesen Fällen müssen Sie entscheiden, ob Sie entweder die Offenlegung der enthaltenen Verschlussachen beantragen oder diese von der Schutzfristverkürzung ausnehmen möchten. Bei letzterem würden die Dokumente, sofern möglich, vor einer Einsichtnahme aus den Akten entnommen.

Die Offenlegung enthaltener Verschlussachen wird bei den jeweiligen Herausgebern der Dokumente durch das Bundesarchiv beantragt. Dieses Verfahren kann einige Zeit in Anspruch nehmen, unter anderem in Abhängigkeit davon, wie viele Verschlussachen verschiedener Herausgeber in den Akten enthalten sind.

Nach Klärung dieser Fragen entscheidet das Bundesarchiv über die Verkürzung der Schutzfrist und leitet den Antrag zur Einwilligung an die aktenführende Behörde weiter. Sobald die Rückmeldung der aktenführenden Behörde vorliegt, werden Sie über das Ergebnis der Schutzfristverkürzung benachrichtigt.

Wird die Schutzfristverkürzung genehmigt, sind Sie gerne zu einem Besuch im Benutzersaal des Bundesarchivs in Koblenz willkommen.

2.3. Akten, die noch teilweise der Schutzfrist unterliegen

Einige Akten beinhalten Unterlagen, die bereits älter als 30 Jahre sind und solche, die noch jünger als 30 Jahre sind. In diesen Fällen können gegebenenfalls Teile von Akten zur Einsichtnahme bereitgestellt werden. Dies muss allerdings vor einer Einsichtnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesarchivs geprüft werden. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die von bestimmten Faktoren abhängt:

- Relevanz für das Forschungsvorhaben
- es dürfen keine Geheimhaltungsvorschriften berührt werden
- die behördliche Aufbewahrungsfrist muss abgelaufen sein
- die Dokumente, die bereits älter als 30 Jahre sind, müssen sich physisch von den Dokumenten trennen lassen, die noch unter die Schutzfrist fallen.

<input type="checkbox"/>	Internationale Zusammenarbeit.- Interaktion, Ausbildungshilfe und Erfahrungsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung und auf anderen Gebieten	1972 - 1999
	Im Kontext anzeigen	
<input type="checkbox"/>	B 106/371630 Australien	1976 - 1994
	Bandnummer : 1-2	
	Aktenzeichen : 654 217 AUS/0	
	Organisationseinheit : P III 2, Bezugsjahr 1994	
	Aufbewahrungsfristende : 2003	
	Benutzungsort : Koblenz Endarchiv	
	Im Kontext anzeigen	

Die Akte mit der Signatur BArch B 106/371630 hat eine übergreifende Laufzeit. In diesem Fall würde geprüft, ob gegebenenfalls Band 1 vorgelegt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass solche Prüfungen nur dann erfolgen können, wenn ein Besuch frühzeitig angekündigt wird. Bei kurzfristigen Anmeldungen kann nicht gewährleistet werden, dass die entsprechenden Arbeiten bis zum Besuchstermin abgeschlossen sind.

Für weitere Informationen oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Bundesarchiv

Referat B 6
Potsdamer Straße 1
56075 Koblenz
Telefon: 0261/505-383

E-Mail: b-benutzung@bundesarchiv.de

Bundesarchiv
Referat MA 2
Wiesentalstraße 10
79115 Freiburg
0761/47817-821
ma2@bundesarchiv.de
(für militärische Unterlagen)